

Telefon: 233 - 44973
Telefax: 233 - 989 - 44973

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-2111

Tempo 30 auf der Auerfeldstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00619
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen
am 24.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08570

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00619

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 26.04.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen hat am 24.05.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00619 beschlossen. Darin wird gefordert, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Auerfeldstraße zwischen Franziskanerstraße und Sieboldstraße auf 30 km/h zu beschränken.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt nach dem Willen des Ordnungsgebers innerorts 50 km/h. Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm und Abgasen. Es handelt sich dabei um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen wie dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen.

Das Mobilitätsreferat hat die hier gegenständliche Empfehlung aus der

Bürgerversammlung zum Anlass genommen, eine Geschwindigkeitsreduzierung umfassend unter allen denkbaren Gesichtspunkten (insbesondere Verkehrssicherheit und Lärmbelastung) im Umgriff der thematisierten Örtlichkeit näher zu prüfen.

Im Ergebnis beabsichtigt das Mobilitätsreferat die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Straßenzug zwischen 'Auerfeldstraße westlich Balanstraße' und – in der Fortsetzung – 'Gepsattelstraße bis Mariahilfplatz' in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h.

Hauptgrund ist dabei die sich aus Berechnungen des Referats für Klima und Umweltschutz ergebende sehr hohe nicht mehr als zumutbar eingestufte Verkehrslärmbelastung.

Die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung wird dem Bezirksausschuss gesondert zur Anhörung zugeleitet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00619 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 24.05.2022 kann entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Es wird beabsichtigt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen 'Auerfeldstraße westlich Balanstraße' und – in der Fortsetzung – 'Gepsattelstraße bis Mariahilfplatz' in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h zu beschränken.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00619 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 24.05.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag entsprochen werden.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt
München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Jörg Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05 - Au-Haidhausen
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2-2111
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5